



**Aktenzeichen: Pet 2-20-18-275-007136**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird zur Reduzierung der Strahlenbelastungen gefordert, eine besondere Kennzeichnung von Funkgeräten einzuführen, in der Werbung auf eine mögliche Strahlenbelastung hinzuweisen, WLAN-Geräte abschaltbar zu gestalten und den Funk beim Kauf von Geräten zu deaktivieren.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, Funkgeräte hätten nicht nur gesundheitliche Risiken, sondern beeinträchtigten auch den Klimaschutz.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Zuschriften verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 191 Mitzeichnungen sowie 53 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wie folgt dar:

Zunächst bemerkt der Petitionsausschuss, dass Anforderungen an die Beschaffenheit von Funkanlagen im Funkanlagengesetz festgelegt sind. Dieses setzt die Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagenrichtlinie) in deutsches Recht um. Die darin festgelegten Anforderungen an das Bereitstellen von Funkanlagen auf dem Markt, insbesondere an die Beschaffenheit von Funkanlagen, sind innerhalb des europäischen Binnenmarkts abschließend und dürfen durch nationale Regelungen nicht verschärft werden.



Hinsichtlich des Kerns des Anliegens, nämlich einer Minimierung möglicher gesundheitlicher Auswirkungen, ist Folgendes zu sagen:

Allen Funkanlagen (inkl. ihrer Module und ggf. fest eingebauten Antennen) wird eine sogenannte Konformitätsbescheinigung mitgeliefert, welche zur Deklaration die sogenannte CE-Kennzeichnung zwingend tragen müssen. Ohne CE-Kennzeichnung dürfen Funkanlage nicht auf dem europäischen Binnenmarkt bereitgestellt werden. Die CE-Kennzeichnung versichert die Einhaltung der in Normen und Standards festgelegten technischen Verträglichkeit sowie die Einhaltung der gesundheitlichen Grenzwerte und die damit verbundene Unbedenklichkeit.

Zu den genannten Anforderungen an Funkanlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Funkanlagengesetzes in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/35/EU zählt insbesondere, dass für das Inverkehrbringen und für die Inbetriebnahme von Funkanlagen sichergestellt sein muss, dass "keine [...] Strahlungen entstehen, aus denen sich Gefahren ergeben können."

Zum Schutz von Menschen gegenüber den Wirkungen von elektromagnetischen Feldern (EMF) empfehlen die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung sowie die Weltgesundheitsorganisation auf wissenschaftlicher Basis Grenzwerte. Diese werden bei Bedarf an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Auf europäischer Ebene übernimmt die Empfehlung 1999/519/EG des Rates diese Werte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand schützt die Einhaltung dieser Grenzwerte vor allen nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen von EMF. Beispielsweise haben nach Beendigung des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms (DMF) das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und die Strahlenschutzkommission unabhängig voneinander festgestellt, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die die geltenden Grenzwerte, die auch für kranke Menschen, Kinder und das ungeborene Leben gelten, aus wissenschaftlicher Sicht in Fragen stellen. Bei dieser Bewertung wurden alle zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt.

Im Bereich der WLAN- und Bluetooth-Anwendungen haben Untersuchungen im Rahmen des DMF ergeben, dass Immissionen von WLAN-Geräten in typischen Heim- oder Büroumgebungen deutlich unterhalb der empfohlenen Grenzwerte liegen.



Darüber hinaus begrenzt die Allgemeinzuteilung für die WLAN-Geräte die maximal zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung je nach Frequenzbereich auf unbedenkliche 0,1 bis 1 W. Des Weiteren sind bei den meisten WLAN-Geräten, auch aus Gründen der örtlich-technischen Funkverträglichkeit, die Sender abschaltbar oder in ihrer Sendeleistung reduzierbar. Insofern wurde dem Anliegen bereits teilweise entsprochen.

In der Bevölkerung besteht ein relevantes Interesse bei Verbrauchern, strahlungsarme Geräte zu nutzen. Beispielsweise besteht seit 2001 eine Selbstverpflichtung der deutschen Mobilfunk-Netzbetreiber, Informationen über das Emissionsverhalten der von ihnen vertriebenen Handys und Smartphones anzubieten und verbesserte Verbraucherinformationen über die Relevanz der Nutzung strahlungssarmer Geräte anzubieten. Hersteller ermittelten dafür die sogenannte spezifische Absorptionsrate (SAR). Das ist die Energie in Watt pro Kilogramm, die einer bestimmten Zeit von einem Körper oder allgemein von einem biologischen Gewebe aus einem hochfrequenten EMF aufgenommen wird. Diese Daten können in der Regel den Begleit- und Bedienungsunterlagen entnommen werden und zu Kaufentscheidungen beitragen. SAR-Werte von aktuell auf dem Markt erhältlichen Mobilfunkendgeräten sind auf der Internetseite des BfS ([www.bfs.de/sar-werte-handy](http://www.bfs.de/sar-werte-handy)) veröffentlicht.

Es besteht somit aus Sicht des Ausschusses nach aktueller und anerkannter Kenntnis kein fachlich begründeter Anlass, zusätzliche Kennzeichnungen oder Maßnahmen in der Vermarktung zum Schutz der Öffentlichkeit bzw. Bürger einzuführen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.